

# ZH\_HANDELSGERICHT HG130088 vom 26. September 2014

Zh Handelsgericht, 2014-09-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_handelsgericht\\_HG130088](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG130088)

FR: ZH\_HANDELSGERICHT HG130088 du 26 septembre 2014

IT: ZH\_HANDELSGERICHT HG130088 del 26 settembre 2014

## Erwägungen

### E. 1

Streitgegenstand Die Beklagte ist gemäss Handelsregistereintrag vom 18. März 2013 eine in ... domizilierte Aktiengesellschaft, welche Dienstleistungen im Bereich Direktmarketing, Marketing, Marktforschung und Beratung sowie Online-Dienstleistungen, Verkauf und Wiederverkauf von Hardware und Software, Erwerb, Verwaltung und Veräusserung von Wertschriften, immateriellen Gütern und anderen Kapitalanlagen bezweckt (act. 3/2). Bis März 2011 firmierte die Beklagte unter C.\_\_\_\_\_ AG mit Sitz in .... Der Kläger ist ein in ... wohnhafter Unternehmer, welcher die Beklagte damals unter der Firma C.\_\_\_\_\_ AG gegründet hatte. Er war bei ihr angestellt und bis im Jahr 2010 hinein deren Verwaltungsratspräsident. Zusammen mit seiner Ehefrau hielt er 50% der Aktien an der Beklagten. Am 30. Juni 2010 verkauften der Kläger und seine Ehefrau ihre Aktien an eine vom heutigen Verwaltungsratspräsidenten, D.\_\_\_\_\_, kontrollierte Holdinggesellschaft, da er sich dem Aufbau einer neuen Gesellschaft, der E.\_\_\_\_\_ GmbH, zuwenden wollte. Gleichentags schlossen der Kläger und die Beklagte einen Vertrag betreffend Screening. Gestützt auf diesen Vertrag macht der Kläger nun gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Rechenschaftsablegung geltend und verlangt die Erstellung eines Rechenschaftsberichts sowie namentlich die Herausgabe von Urkunden und E-Mails. Die Beklagte ist der Auffassung, sie habe dem Kläger die vertraglich geschuldeten Informationen bereits hinreichend zugänglich gemacht, und beantragt, die Klage sei abzuweisen resp. – in der Duplik – sie sei abzuweisen bzw. als gegenstandslos geworden abzuschreiben, soweit auf die Klage einzutreten sei.

### E. 2

Verfahrensgang Am 24. Mai 2013 ging die Klageschrift vom 23. Mai 2013 hierorts ein (act. 1). Mit Verfügung vom 24. Mai 2013 wurde dem Kläger Frist angesetzt, um für die Gerichtskosten einen Vorschuss zu leisten (act. 5). Dieser wurde rechtzeitig eingezahlt (act. 7 ff.). Am 2. Oktober 2013 erstattete die Beklagte die Klageantwort fristgerecht (act. 15). Mit Schreiben vom 26. November 2013 teilte der Kläger mit,

- 4 - er würde bezüglich dieses Verfahrens einem Vergleich, welcher über die Anerkennung der Abrechnungsklage hinausgehe, nicht Handbieten (act. 20). Deshalb wurde auf die Durchführung einer Vergleichsverhandlung verzichtet und mit Verfügung vom 27. November 2013 ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet (act. 21). In der Folge ergingen die Replik am 13. Februar 2014 (act. 25) und die Duplik am 5. Mai 2014 (act. 29) je innert angesetzter Frist. Mit Verfügung vom

### E. 7

Schriftliche Mitteilung an die Parteien.

## **E. 8**

Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Der Streitwert beträgt CHF 70'000.00. Zürich, 26. September 2014 Handelsgericht des Kantons Zürich Präsident: Gerichtsschreiber: Peter Helm Dr. David Egger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.